

**Immissionsschutz- und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;
Antrag der Firma EMDE Apev GmbH zur Änderung der bestehenden Anlage am Standort
Glattbacher Str. 70, 63741 Aschaffenburg, gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) – Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hinsichtlich des Ergebnisses über die
standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Firma EMDE Apev GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände am Standort Glattbacher Str. 70, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen.

Für dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erforderlich.

Aus diesem Grund hat die Firma EMDE Apev GmbH am 02.07.2024 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (als zuständige untere Immissionsschutzbehörde bzw. Genehmigungsbehörde) eingereicht. Das beabsichtigte Vorhaben umfasst hierbei:

- Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur Zerkleinerung von weniger als 49 t/d Altholz
- Erstbehandlung inklusive Schadstoffentfrachtung von Elektro- und Elektronikaltgeräten mit einem Durchsatz von weniger als 1 t/d

Die bestehende Anlage fällt auch unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, s. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG: „standortbezogene Vorprüfung“).

Die standortbezogene Vorprüfung ist nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe wurde nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG von der Genehmigungsbehörde geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Dies ist im vorliegenden Fall zu verneinen, da im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht besteht und somit durch das geänderte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Einzelheiten zu dem Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung sind dem städtischen Bericht vom 04.10.2024 zu entnehmen. Nähere Auskünfte erteilt das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

Aschaffenburg, den 08.10.2024
Stadt Aschaffenburg

gez.
Jürgen Herzing
Oberbürgermeister